

14.02.2014

Kleine Anfrage 2035

des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN

Welche Konsequenzen hat es, dass Verwaltungsverfahren für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, die nur mittels Fracking gewonnen werden können, sowohl ohne Beteiligung von Kreisen und Kommunen als auch ohne Berücksichtigung öffentlicher Interessen durchgeführt wurden?

Gemäß einer Aufstellung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.04.2013 sind für rd. 60 % der Landesfläche bergrechtliche Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (ohne Grubengas) erteilt worden. Ein Teil der Erlaubnisse wird im Jahre 2014 auslaufen, sofern sie nicht verlängert werden, wobei die entsprechenden Verwaltungsverfahren zur Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnisse weitestgehend ohne Beteiligung von Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt worden sind.

Diese Verfahrensweise steht im Widerspruch zu einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 15.10.1998 – 4 B 94/98 –. Gemäß dem amtlichen Leitsatz dieser Entscheidung gehört zu den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, auch die Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Städtebaus. Trotz dieser klaren Aussage des BVerwG bezeichnet die Bezirksregierung Arnsberg die mittlerweile erfolgende Beteiligung von Kreisen und kreisfreien Städte als „überobligatorisch“.

Unter öffentlichen Interessen, die zu einer Versagung der Erlaubnis führen können, sind alle in der Verfassung, in Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Gebietsentwicklungs- und Raumordnungsplänen etc. zum Ausdruck gebrachten und festgelegten öffentlichen Interessen zu verstehen. Die bei der Prüfung nach § 11 Nr. 10 BBergG in Frage kommenden öffentlichen Interessen sind nicht jeweils gesondert, sondern **insgesamt** daraufhin zu betrachten, ob sie einen Anspruch im gesamten Feld ausschließen.

Ein Großteil der der o. a. Erlaubnisse ist gerichtet auf die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus Lagerstätten mit geringer Durchlässigkeit („unkonventionelle Lagerstätten“), die nur

Datum des Originals: 14.02.2014/Ausgegeben: 18.02.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

unter Einsatz von Tiefbohrungen in Verbindung mit dem hydraulischen Aufbrechen von Gestein („Fracking“) technisch gewonnen werden könnten.

In einem gemeinsamen Erlass des Wirtschaftsministeriums sowie des Umweltministeriums vom 18.11.2011 heißt es, dass beabsichtigte Aufsuchungshandlungen, die der Vorbereitung oder Durchführung von Frack-Maßnahmen dienen, nicht entscheidungsfähig sind. Die Bezirksregierung Arnsberg wird damit angehalten, die Antragsteller zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern, dass sie aktuell und zukünftig auf den Einsatz von Frack-Maßnahmen verzichten werden.

Ein Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg hat am 22.11.2011 als Sachverständiger vor dem Bundestags-Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dieses generell praktizierte „Moratorium“ mit § 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes begründet. Hiernach kann die zuständige Behörde u. a. eine Aufsuchung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Aufgrund ungünstiger geologisch-hydrogeologischer Standortsituationen und/oder besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzbedürfnisse ist ein Großteil der vermuteten Schiefergaspotenzialflächen für die Aufsuchung und Gewinnung unter Einsatz der Fracking-Technologie auszuschließen, so die Aussage des IWW Rheinisch-Westfälisches Instituts für Wasser. Weiter heißt es, dass z.B. für eine potenzielle Schiefergasgewinnung im Einzugsgebiet der Ruhr nach eine Potenzialfläche von ca. 54 km² verbleibt; dies entspricht weniger als 3 % der Aufsuchungsflächen „Ruhr“ und „Falke-South“.

Vor dem Hintergrund der oben angeführten Sachverhalte frage ich die Landesregierung:

1. Wieso wurden und werden trotz des o. a. bereits aus 1998 stammenden Beschlusses des BVerwG und dessen Auslegung des § 15 BBergG die Kreise (als zuständige untere Natur- und Wasserschutzbehörden) und die Gemeinden (insbesondere in den bergrechtlichen Erlaubnisverfahren) nicht beteiligt?
2. Wieso hat die Bergbehörde im Zuge der Erlaubnisverfahren keine Prüfung öffentlicher Interessen nach § 11 Nr. 10 BBergG i.V.m. der nach § 15 BBergG gebotenen Beteiligung der Behörden, durchgeführt und mögliche Ausschlussgebiete ermittelt, wie dies z. B. durch das IWW Rheinisch-Westfälische Institut für Wasser erfolgt ist?
3. Wie konnte der Versagungsgrund nach § 11 Nr. 10 BBergG geprüft werden ohne die Vorgabe anderweitiger Schutzgesetze zu beachten und die hierzu eingereichten Stellungnahmen zu berücksichtigen?
4. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Missachtung der Pflicht zur Beteiligung sämtlicher in Frage kommender Behörden – auch wenn man sie vermeintlich überobligatorisch beteiligt hat?
5. Werden bei Vorlage von Verlängerungsanträgen die in der Vergangenheit unterbliebene Beteiligung der Behörden und die Prüfung auf überwiegende öffentliche Interessen im Aufsuchungsfeld nachgeholt?

Hanns-Jörg Rohwedder